

Die folgende Verordnung des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön vom 18. Januar 2011 wurde im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken, S. 17 (Nr. 02/2011), veröffentlicht und ist am 28. Januar 2011 in Kraft getreten.

**Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der
Region Main-Rhön (3)**

Vom 18. Januar 2011

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Main-Rhön folgende

Verordnung:

§ 1

Änderung des Regionalplans,
Kapitel B VII „Energieversorgung“

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Main-Rhön in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2008 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. 69), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung vom 16. Dezember 2010 zur Änderung des Regionalplans in der vorgenannten Fassung (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken 2011 S. ...), werden wie folgt geändert:

Die im Kapitel B VII „Energieversorgung“ festgelegten normativen Vorgaben erhalten die Fassung der normativen Vorgaben der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 28. Januar 2011 in Kraft.

Haßfurt, den 18. Januar 2011
Regionaler Planungsverband Main-Rhön

Rudolf Handwerker
Landrat
Verbandsvorsitzender

Anlage zu § 1 der Dritten Verordnung zur
Änderung des Regionalplans

**Regionalplan
Region Main-Rhön (3)**

Normative Vorgaben

Kapitel B VII

Energieversorgung

Ziele (Z) und Grundsätze (G)

B VII Energieversorgung

1 Allgemeines

- 1.1 G In allen Teilräumen der Region ist eine sichere, kostengünstige, umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung anzustreben. Ebenso ist in allen Teilräumen auf einen sparsamen und rationellen Energieeinsatz hinzuwirken.
- 1.2 G Es ist von besonderer Bedeutung, die Energieversorgung der Region möglichst umweltfreundlich auszurichten und dabei verstärkt auf erneuerbare Energieträger abzustellen.
- 1.3 Z Beim Bau von Leitungen soll auf eine Bündelung von Trassen unter größtmöglicher Schonung der Landschaft hingewirkt werden. Landschaftlich besonders empfindliche Gebiete der Region sollen grundsätzlich von beeinträchtigenden Energieleitungen freigehalten werden.

2 Elektrizitätsversorgung

- G Zur Sicherstellung einer ausreichenden Elektrizitätsversorgung ist das Netz der Stromverteilungsanlagen wo erforderlich zu ergänzen.

3 Gasversorgung

- G Das regionale Erdgasverteilernetz ist bedarfsgerecht auszubauen.

4 Fern- und Nahwärmeversorgung

- 4.1 Z Die Möglichkeiten der Fernwärmeversorgung sollen, insbesondere im Verdichtungsraum Schweinfurt, verstärkt genutzt werden.
- 4.2 G Der Nutzung der Möglichkeiten der Nahwärmeversorgung, insbesondere aus industrieller und gewerblicher Abwärme, kommt besondere Bedeutung zu.

5 Erneuerbare Energien

5.1 Sonnenenergienutzung

- 5.1.1 G Es ist anzustreben, dass Anlagen zur Sonnenenergienutzung in der Region bevorzugt auf Dachflächen bzw. innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes und von Denkmälern ausgeschlossen werden kann.
- 5.1.2 G Bei der Errichtung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungsgebieten ist darauf zu achten, dass eine Zersiedlung und eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und von Denkmälern vermieden werden. Daher sollen Freiland-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

5.2 Biomassenutzung

- G Der bedarfsgerechten und umweltschonenden Nutzung von Biomasse zur Energiegewinnung kommt in allen Teilen der Region besondere Bedeutung zu. Dabei gilt es insbesondere, regional erzeugte Ressourcen zu nutzen.

5.3 Windkraftanlagen

- 5.3.1 Z Bei der Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen soll durch eine vorausschauende Standortplanung vor allem darauf geachtet werden,
- dass der Naturhaushalt, geschützte Grundwasservorkommen, das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion der Landschaft sowie Bau- und Bodendenkmäler und Geotope nicht erheblich beeinträchtigt werden
 - und dass unzumutbare Belästigungen der Bevölkerung durch optische und akustische Einwirkungen der Anlagen vermieden werden.
- 5.3.2 Z In den Landschaftsschutzgebieten der Naturparke Bayerische Rhön, Haßberge und Steigerwald sind überörtlich raumbedeutsame Vorhaben zur Windenergienutzung auszuschließen.
- 5.3.3 Z In geschlossenen Waldgebieten sind überörtlich raumbedeutsame Vorhaben zur Windenergienutzung auszuschließen.

Redaktionelle Hinweise:

Hier endet die Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön vom 18. Januar 2010.

Der Regionalplan besteht aus den normativen Vorgaben (Ziele und Grundsätze der Raumordnung) und ihren Begründungen. Da die Begründungen zwar nicht Bestandteil der Verordnung sind, gleichwohl aber der Interpretation und dem Verständnis der normativen Vorgaben dienen, werden sie der Vollständigkeit halber nachstehend wiedergegeben.

Bestandteil der Begründung ist auch die zusammenfassende Erklärung (gem. Art. 12 Abs. 1 BayLPlG). Die zusammenfassende Erklärung informiert über die Art und Weise, wie Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 durchzuführenden Maßnahmen (gem. § 11 Abs. 3 ROG i.V.m. Art. 15 Satz 3 BayLplG).

**Regionalplan
Region Main-Rhön (3)**

Begründung

Kapitel B VII

Energieversorgung

Zu B VII Energieversorgung

Zu 1 Allgemeines

Zu 1.1 Die Kostensituation und die Begrenztheit der Energierohstoffe erfordern einen sparsamen und rationellen Umgang und die Nutzung aller Möglichkeiten zur Verminderung des spezifischen Energieverbrauchs. Der technische Fortschritt, ein verändertes Verbraucherverhalten und eine verbesserte Wärmedämmung bieten dazu Möglichkeiten.

Zu 1.2 Umweltschutz und langfristige Sicherung der Energieversorgung erfordern auf Dauer die Nutzung von umweltverträglichen Energiequellen, wie z.B. Wasserkraft, Sonnenenergienutzung, Windkraft, Biomasse, Klärgas und Erdwärme, die erneuerbar oder nach menschlichen Maßstäben unerschöpflich sind. Diese erneuerbaren Energien bilden die Grundlage für einen Ressourcen schonenden Umgang mit Primärenergieträgern und tragen zum Klima- und Umweltschutz bei. Für die Sicherung der Energieversorgung auch in der Zukunft gilt es deshalb, die Chancen, die die erneuerbaren Energiequellen bieten, sobald als technisch möglich und wirtschaftlich sowie ökologisch vertretbar, in der Region zu nutzen. Das Spektrum von Anwendungsmöglichkeiten ist sehr umfangreich und verlangt gezielte Prüfungen in Bezug auf bestmögliche Einsatzgebiete. Dabei ist zu gewährleisten, dass gleichermaßen auch die möglichen negativen Auswirkungen für Natur und Landschaft bei den zur Anwendung erneuerbarer Energien eingesetzten Technologien betrachtet werden. Dies wird insbesondere bei der Nutzung der Windenergie und der Wasserkraft deutlich.

Zu 1.3 Optische Umweltbelastungen und die Beanspruchung von Grund und Boden können durch die Parallelführung von Energieleitungen und Verkehrswegen verringert werden. Besonders im Bereich der Entwicklungsachsen ist die Bündelung von Bandinfrastruktureinrichtungen dringend erforderlich, um die Standortvoraussetzungen für Wirtschaftsbetriebe zu verbessern, optische und ökologische Beeinträchtigungen zu vermindern und den wegen vielfältiger Nutzungsansprüche wertvollen Grund und Boden nur im unbedingt notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. In den Naturparkbereichen sollen damit ökologische Belastungen auf das geringst mögliche Maß beschränkt und Beeinträchtigungen der Erholungswirksamkeit vermieden werden.

Die Zusammenfassung von Bandinfrastrukturen, insbesondere von Freileitungen, kann aber nicht immer zu einem günstigeren Gesamtergebnis führen. So können die Abnehmerstrukturen, technische Erfordernisse, die Versorgungssicherheit oder die landschaftlichen Gegebenheiten Abweichungen vom Prinzip der Bündelung erfordern. Deshalb ist es notwendig, im Einzelfall zu prüfen, ob mit der Zusammenfassung ein optimales Ergebnis erreicht wird.

Zu 2 Elektrizitätsversorgung

Zur langfristigen Sicherung der Stromversorgung kommt der Erhaltung und dem notwendigen Ausbau der Netzinfrastruktur besondere Bedeutung zu. Andererseits sind aufgrund dezentraler Stromerzeugung, z.B. im Bereich der erneuerbaren Energien oder der Blockheizkraftwerke, auch kleinräumigere Versorgungsnetze in einzelnen Teilräumen der Region sinnvoll.

Der Ausbaubedarf des Hoch- und Höchstspannungsnetzes ist im Bereich der Region weitgehend gedeckt, die Notwendigkeit von Verbesserungsmaßnahmen in Teilbereichen kann sich jedoch durchaus noch ergeben. Auch ist aufgrund dezentraler Stromerzeugung die Ergänzung des kleinräumigen Stromversorgungsnetzes in Teilräumen der Region sinnvoll.

Im Übrigen kann im Hochspannungsbereich eine Bündelung von Leitungstrassen oder die Zusammenfassung von mehreren Leitungen auf gemeinsamem Gestänge sowie im Mittel- und Niederspannungsbereich eine Verkabelung, sofern unter dem Gesichtspunkt

der Versorgungssicherheit möglich, zur Verringerung der optischen Belastung des Landschaftsbildes beitragen.

Zu 3 Gasversorgung

Die Bedeutung des umweltfreundlichen Energieträgers Erdgas für Heizzwecke, als Prozessenergie und als Rohstoff in der chemischen Industrie ist stark gestiegen. Wegen der Umweltfreundlichkeit, der erreichten Versorgungssicherheit und der gegenüber anderen Energiearten günstigen Kosten des Energieträgers Erdgas wird in Zukunft die Bedeutung und Nachfrage nach einer ausreichenden Erdgasversorgungsinfrastruktur weiter zunehmen. Zur allgemeinen Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ist es daher erforderlich, das regionale Netz bedarfsgerecht weiter auszubauen und bisher nicht versorgte Teilräume soweit wie möglich zu erschließen.

Zu 4 Fern- und Nahwärmeversorgung

Zu 4.1 Energie wird zu etwa zwei Dritteln als Raum- und Prozesswärme benötigt und noch immer überwiegend durch den Einsatz von Heizöl erzeugt. Um mit weniger Öleinsatz die hohe Importabhängigkeit der Energieerzeugung zu verringern und gleichzeitig die erheblichen Umweltbelastungen aus zahlreichen Einzelfeuerungen erheblich reduzieren zu können, ist es notwendig, verstärkt auch Fernwärme zu nutzen, die auf Basis der Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt oder aus Abwärme gewonnen werden kann.

Für eine Fernwärmeversorgung kommen vor allem die Gebiete in Betracht, die nach ihrer Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur einen hohen Wärmebedarf aufweisen und die über geringe Transportentfernungen erschlossen werden können. In der Region Main-Rhön trifft dies insbesondere für den Verdichtungsraum Schweinfurt zu. Hier sollten im Rahmen längerfristiger Planungen für neue Wohn- und Gewerbegebiete Möglichkeiten einer zentralen Wärmeversorgung mit einbezogen werden.

Zu 4.2 Eine Nahwärmeversorgung durch Blockheizkraftwerke erlaubt es, die Vorteile der Kraft-Wärme-Kopplung auch dort zu nutzen, wo eine Fernwärmeversorgung aufgrund zu niedriger Siedlungsdichten und daher zu großer Entfernungen wirtschaftlich unrentabel wäre. Allerdings bieten Nahwärmeversorgungen auch Ansatzpunkte für den weiteren Ausbau eines Fernwärmenetzes - evtl. unter Einbeziehung weiterer Wärmeerzeuger.

Zu 5 Erneuerbare Energien

Zu 5.1 Sonnenenergienutzung

Zu 5.1.1 Zweifelsohne besitzen Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie in aller Regel aufgrund ihrer physischen Beschaffenheit und notwendigen Größenordnung Auswirkungen auf ihre Umgebung. Diese Auswirkungen begrenzen sich vorrangig auf den optischen bzw. ästhetischen Eindruck. Luftschadstoffe, Reststoffe, Abfälle oder Lärm entstehen bei der derzeit gängigen Nutzung von Sonnenenergie nicht. Die optischen Auswirkungen sind je nach Standort sowie Art und Größenordnung der jeweiligen Anlage in unterschiedlich starker Weise als Beeinträchtigung des Orts- bzw. Landschaftsbildes zu werten. Nach dem Grundsatz LEP B VI 1 soll auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild geachtet werden; weiter soll gemäß dem Ziel LEP B VI 1.1 die Zersiedlung der Landschaft verhindert werden. Diesen Normen soll Rechnung getragen werden, indem Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten stattfinden soll (insbesondere Dach- und Fassadenflächen), sofern diese Nutzung in ihrer Art und Größenordnung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Ortsbildes hervorruft.

Zu 5.1.2 Freiland-Photovoltaikanlagen können als bauliche Anlagen zur Zersiedlung der Landschaft beitragen und diese in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn an zahlreichen Stellen in vergleichsweise räumlicher Nähe Freilandanlagen errichtet werden. Um eine solche Zersiedlung zu vermeiden, sollen Freiland-

Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert errichtet werden, so dass diese einen eigenständigen Siedlungsansatz darstellen und gleichzeitig möglichst große Flächen der Region unbeeinträchtigt von den negativen Auswirkungen der Solarkraftwerke auf das Landschaftsbild bleiben. Wenn möglich soll die Konzentration in räumlichem Zusammenhang zu geeigneten Siedlungsansätzen oder zu bereits bestehenden anderen Infrastrukturen erfolgen, um so keine neuen bislang von technischen Einrichtungen unveränderten Freiräume in Anspruch zu nehmen. Hiermit wird dem Ziel LEP B VI 1.1 Rechnung getragen. Hinweise zu einer die Belange von Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigenden Standortwahl für Photovoltaikanlagen gibt überdies das IMS IIB5-4112.79-037/09 vom 19.11.2009. Demnach sind folgende Standorte für die Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht geeignet:

- Nationalparke, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsteile, Natura 2000-Gebiete, soweit die Erhaltungsziele betroffen sind, oder Wiesenbrütgebiete
- gesetzlich geschützte Biotope, amtlich kartierte Biotope
- rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen (Ökoflächenkataster)
- Standorte oder Lebensräume mit besonderer Bedeutung, soweit es zu einer signifikanten und nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betreffenden Population kommt
 - für europarechtlich geschützte Arten oder Arten, für die Bayern eine besondere Verantwortung hat
 - für besonders oder streng geschützte Arten des Bundesnaturschutzgesetzes oder der Bundesartenschutzverordnung
 - für Arten der Roten Liste 1 und 2 mit enger Standortbindung
- besonders bedeutende oder weithin einsehbare Landschaftsteile wie landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen
- Fluss- und Seeuferbereiche, die ökologisch oder für das Landschaftsbild wertvoll oder der Allgemeinheit für Erholungszwecke vorbehalten sind
- Sonstige Landschaften oder Bereiche mit herausragender Bedeutung aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung, der Sicherung historischer Kulturlandschaften oder des landesweiten Biotopverbundes
- Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gem. § 2 BBodSchG
- Überschwemmungsgebiete
- Bodendenkmäler und Geotope, Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gem. § 2 BBodSchG
- Vorranggebiete für andere Nutzungen

Darüber hinaus benennt das IMS Standorte, die im Regelfall für die Errichtung von Photovoltaikanlagen nur bedingt geeignet sind und daher nach Möglichkeit ebenfalls nicht in Anspruch genommen werden sollten:

- landwirtschaftliche Böden hoher Bonität
- Landschaftsschutzgebiete, landschaftliche Vorbehaltsgebiete
- großräumig (von Siedlungen oder überörtlichen Verkehrsachsen) unzerschnittene Landschaftsräume
- bedeutende historische Kulturlandschaften
- Landschaftsbereiche, die für den Tourismus oder die Naherholung von besonders hoher Qualität sind

Zu 5.2 Biomassenutzung

Die Region Main-Rhön bietet als überwiegend ländlich geprägter Raum gute Voraussetzungen für die Produktion und regionale Nutzung von Biomasse zur Energiegewinnung. Als Biomasse bezeichnet man organische Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, die ganz oder in Teilen u.a. als Energieträger genutzt werden können. Im Gegensatz zu fossilen Rohstoffen erneuern sich derartige Energieträger jährlich bzw. in überschaubaren Zeiträumen. Durch die verstärkte Nutzung von Biomasse innerhalb der Region wird nicht nur eine zukunftsträchtige und umweltschonende Form der Energiegewinnung gefördert, sondern auch eine attraktive Einkommensalternative für die regionale Land- und

Forstwirtschaft geschaffen. Grundsätzlich sollte hierbei die energetische Nutzung von Reststoffen (Restholz, Abfälle aus Land- und Forstwirtschaft, Gülle, Biotonne, Mäh- und Straßenpflegegut) dem Anbau nachwachsender Rohstoffe vorgezogen werden.

Gleichwohl bedingt die Nutzung von Biomasse zum Teil größere Anlagen zur Lagerung und Energiegewinnung sowie letztendlich zur Verwertung bzw. Lagerung der verbliebenen Reststoffe. Aus diesem Grund gilt es die entsprechenden Anlagen landschaftsschonend zu gestalten und bestmöglich in die Umgebung zu integrieren. Ebenso sollte bei der Wahl von Standort und Anlagentyp ein besonderes Augenmerk auf die Begrenzung von Geruchsemissionen hinsichtlich benachbarter Siedlungsbereiche gelegt werden, um Nutzungskonflikte zu minimieren. Durch die mit dem verstärkten Anbau nachwachsender Rohstoffe einhergehende Intensivierung sowie mit zunehmendem Umbruch von Grünland sind im Grundwasser ansteigende Nitratwerte und Belastungen durch Pflanzenschutzmittel zu besorgen. Dem gilt es durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken. Insbesondere sollte der Umbruch von Grünland für Zwecke der Energiegewinnung unterbleiben. Eine weitreichende Monotonisierung der Landschaft (insbesondere Maisanbau) mit einer einhergehenden Artenverarmung würde der bayerischen Biodiversitätsstrategie entgegenstehen.

Zu 5.3 Windkraftanlagen

Zu 5.3.1 Die Absicht, Windkraftanlagen zur Energiegewinnung noch stärker zu nutzen, findet auf der einen Seite breite Zustimmung und stößt jedoch ebenso auf entschiedene Ablehnung, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung eines möglichst intakten Landschaftsbildes, aber auch im Hinblick auf befürchtete Lärmbelästigungen in Siedlungsnähe. Windkraftanlagen haben schon allein wegen ihrer Größe und der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit, windgünstige Bedingungen zu nutzen, zwangsläufig eine herausgehobene Stellung in der Landschaft.

Einerseits sind Windkraftanlagen baurechtlich privilegiert, d.h. sie können grundsätzlich im Außenbereich errichtet werden. Maßgeblich hierfür ist, dass sie sich einer unerschöpflichen Energiequelle bedienen, dass sie im Betrieb weder Luftschadstoffe, Reststoffe, Abfälle oder Abwärme verursachen und somit klimatische Entlastungseffekte erwarten lassen und dass sie kein atomares Risiko mit sich bringen. Andererseits erfordert die Windkraftnutzung relativ aufwändige bauliche Anlagen. Trotz schlanker Masten, die zunehmend höher werden, und aerodynamisch geformter Rotoren wirken Windkraftanlagen als industrielle Bauwerke wie Fremdkörper in der Landschaft. Sie erzeugen darüber hinaus Lärm, verursachen Schattenwurf und Discoeffekt, bringen durch die Drehbewegung der Rotoren Unruhe in die Landschaft und können sich negativ auf die Tierwelt - z.B. die Avifauna (Anfluggefahr, Scheuchwirkung) – sowie im Havariefall auf Boden und Grundwasser auswirken. Zudem können Windkraftanlagen in der Nähe von Baudenkmalern mit dem denkmalpflegerischen Umgebungsschutz kollidieren oder beim Bau solcher Anlagen können Bodendenkmäler beeinträchtigt werden.

Zu 5.3.2 Aufgrund der Abhängigkeit der Windverhältnisse von den topographischen Bedingungen scheiden Talräume für eine Windkraftnutzung weitgehend aus. In der Region konzentrieren sich die windhöufigsten Bereiche auf die Kuppen und Hochflächen der Mittelgebirgslagen. Gerade diese Flächen in den Naturparks Bayerische Rhön, Haßberge und Steigerwald stehen aber wegen ihrer - sowohl unter regionalem als auch unter überregionalem Blickwinkel (Stichwort Biosphärenreservat Rhön) - hervorragenden landschaftlichen Bedeutung unter Landschaftsschutz. Zudem sind die Naturparke bedeutende Naherholungsräume der Region und weitgehend auch Tourismusgebiete mit erheblichem Urlaubstourismus bzw. mit Ansätzen entwicklungsfähigen Urlaubstourismus.

Zweifelsfrei beeinträchtigen Windkraftanlagen das Landschaftsbild, lösen durch ihre Drehbewegung Unruhe in der Landschaft aus und verlärmern ihre nähere Umgebung. Selbst kleinere Windkraftanlagen hätten in den Mittelgebirgslagen der Region ganz erhebliche Fernwirkungen. Von diesen Auswirkungen wäre besonders die naturnahe Erholung betroffen, die bisher in weiten Teilen der Naturparke ungestört möglich ist und die werbewirksam vermarktet wird. Auch hat die landschaftsbezogene Erholung in dem regi-

onalen Konzept „Gesundheitsregion Würzburg - Bäderland Bayerische Rhön“ einen hohen Stellenwert.

Windkraftanlagen können durch Erhöhung des Kollisionsrisikos und durch den Scheucheffekt für Vögel und Fledermäuse, durch Flächeninanspruchnahme, Veränderung von faunistischen Funktionsbeziehungen sowie visuellen Wirkungen zum Verlust und zur Beeinträchtigung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und der biologischen Vielfalt führen. Insbesondere die in den Landschaftsschutzgebieten der Naturparke liegenden Bereiche der Hochrhön, der südlichen Vorder- und Kuppenrhön sowie die westlichen Teile des Steigerwaldes und der Hassberge beherbergen eine hohe Anzahl seltener und gefährdeter Arten oder weisen ein hohes standörtliches Potenzial für die Wiederansiedlung solcher Arten auf. In diesen Gebieten kommt dem Arten- und Biotopschutz eine vorrangige Bedeutung gegenüber anderen Nutzungsansprüchen zu. Dies gilt vor allem für die Avifauna und die Fledermäuse, bei denen beispielsweise die Kollisionsraten für Vögel an Standorten auf kahlen Bergen und für Fledermäuse in Waldstandorten deutlich höher als an Standorten in anderen Lebensräumen sind.

Insgesamt ergibt sich daraus für die Bereiche der Landschaftsschutzgebiete in den Naturparks, dass diese als besonders sensible und schützenswerte Landschafts- und Lebensräume vor Störungen bewahrt werden sollen. Windkraftanlagen sind damit nicht vereinbar und daher dort auszuschließen (vgl. auch Absatz 2 der Begründung zu LEP B V 3.2.3). Auch wenn der Regionale Planungsverband Main-Rhön damit von der Möglichkeit des Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayLplG Gebrauch macht, die Windkraftnutzung in bestimmten Teilräumen auszuschließen, so verbleibt aber in der Region ohne jeglichen Zweifel gleichwohl ein noch hinreichend großer Raum, in der auf nachfolgenden Planungsebenen umweltverträgliche Standorte zur Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftvorhaben gefunden werden können.

Zu 5.3.3 Geschlossene Waldgebiete erfüllen in den dichter besiedelten Räumen außerhalb der Naturparke wichtige Funktionen. Aufgrund der relativ trockenen klimatischen Verhältnisse übernehmen sie wichtige Klimaschutzfunktionen, prägen wesentlich das Landschaftsbild und stellen wichtige Naherholungsräume und Lebensräume für Flora und Fauna dar. In ihnen bestehen hinsichtlich der Windenergienutzung in vielen Fällen die gleichen Konflikte wie in den Landschaftsschutzgebieten in den Naturparks und sie sind daher auf gleiche Weise ungeeignet für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftvorhaben. Diesbezüglich ist auch auf die normativen Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern sowie die Ziele des Waldfunktionsplans für die Region Main-Rhön zum Schutz der Wälder hinzuweisen.

Der Ausschluss von Waldgebieten für die Errichtung von Anlagen zur Windenergienutzung ist in Nordrhein-Westfalen landesweit festgelegt (gemeinsamer Runderlass der nordrhein-westfälischen Ministerien für Bauen und Verkehr, für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und für Wirtschaft, Mittelstand und Energie vom 21.10.2005). Die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses von Waldflächen wurde auch verschiedentlich im Rahmen gerichtlicher Überprüfungen bestätigt. Insbesondere das Bundesverwaltungsgericht hat ausgeführt, dass zu den Flächen, die für eine Windenergienutzung nicht in Betracht kommen, nicht zuletzt auch zusammenhängende Waldflächen zählen (BVerwG Urteil v. 17.12.2002, Az. 4 C 15/01). Mehrfach hat sich bereits das Sächsische Oberverwaltungsgericht auf dieses Urteil berufen und stellt so unter anderem in einem Urteil im Rahmen einer Überprüfung der Wirksamkeit eines Regionalplans fest, dass die Nichtberücksichtigung von Waldflächen für die Windenergienutzung keinen Anlass zu Bedenken gibt (SächsOVG Urteil v. 25.10.2006, Az. 1 D 3/03).

Trotz des Ausschlusses von geschlossenen Waldgebieten und der Ausschlussgebiete gemäß Ziel 5.3.2 ist der verbleibende Raum für die Windkraftnutzung noch sehr weitreichend.

Geschlossene Waldgebiete sind alle Wälder im Sinne der Land cover classification der Food and Agriculture Organization der Vereinten Nationen. Diese definiert geschlossenen Wald als Flächen, die zu über 40 % von den Kronen der Bäume überdeckt sind und deren Bäume eine durchschnittliche Höhe von über 5 m haben.

Zusammenfassende Erklärung
nach § 11 ROG i. V. m. Art. 15 BayLplG

1. Einbeziehung von Umwelterwägungen

Zu der vorliegenden Regionalplanänderung wurde unter Einbeziehung der relevanten Umweltbehörden eine strategische Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erarbeitet (gem. der Richtlinie 2001/42/EG¹). Im Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Umsetzung des Regionalplans auf die Umwelt hat, sowie alternative Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke der zugrunde liegenden Änderung ermittelt, beschrieben und bewertet.

Das Regionalplan-Kapitel „Energieversorgung“ ist integrativer Baustein des Regionalplans. Es zielt auf einen wirkungsvollen Beitrag zur Sicherstellung einer nachhaltigen Regionalentwicklung ab und soll den regionalplanerischen Rahmen für eine wirtschafts-, sozial- und umweltverträgliche Entwicklung der Energieversorgung in der Region Main-Rhön schaffen. Umwelterwägungen waren somit auch bereits integrativer Bestandteil der gegenständlichen Fortschreibung. Gebiets-scharfe Festlegungen in Form von Vorrang-, Vorbehalts- oder Ausschlussgebieten sind allerdings nicht Gegenstand der Fortschreibung.

2. Berücksichtigung des Umweltberichts, der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und der geprüften Alternativen

Der Änderungsentwurf mit Umweltbericht war Bestandteil des gemäß Art. 13 BayLplG durchgeführten Anhörungsverfahrens und wurde durch Auslegung bei der Regierung von Unterfranken und Einstellung ins Internet auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (vgl. Amtsblatt der Regierung von Unterfranken 2009, S. 103).

Im Anhörungsverfahren wurden einige Anregungen und Hinweise von Seiten der Beteiligten vorgebracht, darunter auch Anregungen zu den Inhalten des Umweltberichts. Hierbei wurde insbesondere die mögliche Gefährdung von Wasser durch den Betrieb von Windkraftanlagen ergänzt. Entsprechende Ergänzungen der Begründung sind erfolgt.

Im Ergebnis der strategischen Umweltprüfung ist festzustellen, dass die regionalplanerischen Zielvorstellungen im Vergleich zur noch geltenden Fassung des Kapitels „Energieversorgung“ noch stärker den Erhalt der Landschaftsräume und den Schutz von Ökosystemen betonen. Bei Durchsetzung der regionalplanerischen Grundsätze und Ziele, die auf eine nachhaltige sowie wirtschafts-, sozial- und umweltverträgliche Entwicklung der Energieversorgung zielen, lassen sich ggf. auf Ebene der Regionalplanung noch verbleibende Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter auf den nachfolgenden Planungsebenen umweltverträglich konkretisieren, so dass im Ergebnis keinesfalls erheblichen Umweltbeeinträchtigungen, sondern durch den Plan eher Verbesserungen in dieser Hinsicht präjudiziert werden.

Die Fortschreibung des Kapitels Energieversorgung enthält keine gebietsscharfen Darstellungen (Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete, Ausschlussgebiete). Standort- oder andere räumliche Alternativen waren daher nicht zu prüfen. Konzeptionelle Alternativen unterliegen gemäß den SUP-Anforderungen nicht der Prüfpflicht (vgl. Bayerischer Landtag Drs. 15/1667).

3. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Gem. § 4 ROG sind die Ziele der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen, und gem. § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

¹ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

Die Überwachung der Umweltauswirkungen konkreter Einzelmaßnahmen und –projekte, die sich aus der späteren Umsetzung der rahmensetzenden regionalplanerischen Vorgaben ergeben können, kann erst auf den nachfolgenden Planungs- und Projektebenen erfolgen.